

**§ 42a SGB XII - Bedarfe für Unterkunft und Heizung -**

**(1)** Für Leistungsberechtigte sind angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennen, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

**(2)** Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung

1. bei Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung leben, gelten die Absätze 3 und 4 sowie
2. bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen, die in einer sonstigen Unterkunft leben, gilt Absatz 5.

Wohnung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushaltes notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

**(3)** Lebt eine leistungsberechtigte Person

1. zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) und
2. ist sie nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet,

sind ihr Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 3 bis 5 anzuerkennen. Als Bedarf sind leistungsberechtigten Personen nach Satz 1 diejenigen Aufwendungen für Unterkunft als Bedarf anzuerkennen, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergeben und für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl. Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 1 ergibt. Abweichend von § 35 kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Personen darlegen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken können; in diesen Fällen findet Absatz 4 Satz 1 Anwendung.

**(4)** Lebt eine leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 (Wohngemeinschaft) oder lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen und ist sie vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet, sind die von ihr zu tragenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der ihrem nach der Zahl der Bewohner zu bemessenden Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entspricht, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten. Satz 1 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person auf Grund einer mietvertraglichen Vereinbarung nur für konkret bestimmte Anteile des Mietzinses zur Zahlung verpflichtet ist; in diesem Fall sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist, soweit der von der leistungsberechtigten Person zu zahlende Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person die nach den Sätzen 1 und 2 angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, gilt § 35 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

**(5)** Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 allein, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen. Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte. Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn

1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie der Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist, oder
2. zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhaltet sind, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.

### **§ 133b SGB XII - Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung**

§ 42a Absatz 3 und 4 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte, bei denen vor dem 1. Juli 2017 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 anerkannt worden sind, die

1. dem Kopfteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechen, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten, oder
2. nach ihrer Höhe der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nicht übersteigen.

Satz 1 findet Anwendung, solange die leistungsberechtigte Person mit mehreren Personen in derselben Wohnung lebt.

---

**Inhalt**

1. Allgemeines .....	4
2. Berechnung der Unterkunftskosten und Heizung nach § 42 a Abs. 3 SGB XII .....	4
2.1 Betroffener Personenkreis § 42 a Abs. 3 (ohne mietvertragliche Verpflichtung) .....	4
2.2 anzuerkennende Unterkunftskosten (Differenzmethode) .....	4
2.3 anzuerkennende angemessene Heizkosten (Quotale Methode) .....	5
3. Berechnung der Unterkunftskosten nach § 42 a Abs. 4 SGB XII .....	5
3.1 Betroffener Personenkreis § 42 a Abs. 4 (mit mietvertraglicher Verpflichtung) .....	5
3.2 anzuerkennende angemessene Unterkunftskosten .....	5
3.3 Sonderfall Wohngemeinschaften (Wohnprojekte) von Menschen mit Behinderung .....	6
4. Unterkunftskosten einer sonstigen Unterkunft § 42 a Abs.5 SGB XII .....	7
5. Übergangsregelung § 133 b SGBXII – Bestandsfälle .....	7

## 1. Allgemeines

Grundsätzlich gilt auch für Grundsicherungsberechtigte vorrangig § 35 SGB XII, wenn Sie allein oder mit einem Partner oder Kind eine eigene abgeschlossene Wohnung angemietet haben.

Der neu in Kraft getretene § 42 a SGBX II regelt erstmalig für Grundsicherungsberechtigte die Berücksichtigung von (pauschalen) Kosten für Unterkunft und Heizung, wenn sie mit ihren Eltern oder ihren volljährigen Geschwistern oder Kindern, die selber nicht leistungsberechtigt sind, in einer gemeinsamen Wohnung leben. Auch die Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft für Grundsicherungsberechtigte in Wohngemeinschaften mit nicht bedürftigen Mitbewohnern wird gesondert geregelt. Darüber hinaus enthält § 42 a SGB XII eine Regelung zur Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft für Personen, die nicht in einer Einrichtung, aber auch nicht in einer Wohnung im Sinne des § 42 a Abs. 2 Satz 2 sondern in einer sonstigen Unterkunft leben (Definition siehe unter Punkt 4). Durch die Neuregelung ist bei der Bemessung der Unterkunfts- und Heizkosten für einige Leistungsberechtigte weder die Kopfteilmethode anzuwenden noch ist es maßgeblich, ob die Unterkunfts-kosten auch tatsächlich anfallen. Damit weicht § 42a SGB XII in Teilen vom Bedarfsdeckungsprinzip ab. Eine Übersicht über verschiedenen Fallkonstellationen kann der Anlage 1 entnommen werden.

## 2. Berechnung der Unterkunfts-kosten und Heizung nach § 42 a Abs. 3 SGB XII

### 2.1 Betroffener Personenkreis § 42 a Abs. 3 (ohne mietvertragliche Verpflichtung)

Die Berechnung der Unterkunfts-kosten ist für folgende Grundsicherungsberechtigte Personen nach § 42a Abs. 3 SGB XII vorzunehmen, wenn sie nicht vertraglich zur Tragung der Unterkunfts-kosten verpflichtet sind:

1. Volljährige Kinder im Haushalt mindestens eines Elternteils,
2. Volljährige Personen im Haushalt ihres volljährigen Kindes,
3. Volljährige Personen im Haushalt ihres volljährigen Geschwisterkindes.

Das bedeutet, dass keiner aus dem o.g. Personenkreis einen Untermietvertrag mit dem Wohnungsinhaber abgeschlossen hat bzw. dass kein Mietvertrag zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Vermieter existiert.

### 2.2 anzuerkennende Unterkunfts-kosten (Differenzmethode)

Ausgangspunkt ist zunächst die angemessene Bruttokaltmiete des Gesamthaushaltes nach der Produktmethode. Für den Leistungsberechtigten werden dann pauschal Bedarfe als Kosten der Unterkunft anerkannt, die sich wie folgt errechnen: Abstrakt angemessene Kosten der Unterkunft für einen Mehrpersonenhaushalt mit der gleichen Haushaltsgröße wie dem, in dem der Leistungsberechtigte lebt, abzüglich der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete für einen um eine Person verringerten Mehrpersonenhaushalt.

*Beispiel: Der Grundsicherungsberechtigte Herr A lebt zusammen mit einem Bruder bei seinen Eltern. Die Eltern und der Bruder beziehen keine Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II. Mietvertragspartner sind allein die Eltern. Die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete für einen Vierpersonenhaushalt beträgt derzeit 667,85 € (95 qm x 7,03 €). Die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete für einen Dreipersonenhaushalt beträgt derzeit 562,40 € (80 qm x 7,03 €). Die Differenz aus diesen beiden Bruttokaltmieten beträgt 105,45 € und bilden die pauschal anzuerkennenden Kosten der Unterkunft für Herrn A.*

Etwaige Betriebskostennachforderungen werden nicht – auch nicht anteilig- übernommen, weil mit dem Pauschalbetrag bereits die maximale Bruttokaltmietgrenze ausgeschöpft wird.

### 2.3 anzuerkennende angemessene Heizkosten (Quotale Methode)

Auch hier folgt eine pauschale Berechnung, jedoch nach einer Quote. Zuerst ist die Höhe der tatsächlich anfallenden Heizkosten zu ermitteln (Nachweis durch Heizkostenabrechnung). Für die Berechnung der angemessenen Heizkosten ist dann zunächst der Anteil an den als Bedarf anerkannten Unterkunftskosten des Leistungsberechtigten an der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete für den jeweils betroffenen Mehrpersonenhaushalt zu ermitteln. Diese errechnete Quote an der Miete ergibt den prozentualen Wert, der für die Errechnung des Heizkostenanteils zu verwenden ist.

*Beispiel:*

*Die Familie von Herrn A hat Heizkosten in Höhe von monatlich 114,00 €. Herr As. Anteil an der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete für seinen Haushalt beträgt: 15,79% ( $105,45 \times 100 / 667,85 = 15,79$ ). Als angemessene Heizkosten können 18,00 € ( $114,00 \times 15,79\%$ ) als Bedarf anerkannt werden.*

Bei zentraler Warmwasserversorgung werden die Warmwasserkosten nicht aus den Heizkosten heraus gerechnet, bei dezentraler Versorgung erhält der /die Grundsicherungsberechtigte den Mehrbedarf für Warmwasser.

Für die Anerkennung der Unterkunftskosten und Heizung ist es nach Satz 4 der Bestimmung unerheblich, ob tatsächlich Unterkunftskosten gefordert werden oder nicht. Geben die übrigen Bewohner des Haushalts jedoch (begründet) an, die Unterkunftskosten nicht aus eigenen Mitteln decken zu können oder werden dadurch selber bedürftig, kommt Abs. § 42 a Abs.4 Satz 1 SGBX II zur Anwendung (kopfteiliger Anteil an den für den Gesamthaushalt angemessene Unterkunftskosten).

## 3. Berechnung der Unterkunftskosten nach § 42 a Abs. 4 SGB XII

### 3.1 Betroffener Personenkreis § 42 a Abs. 4 (mit mietvertraglicher Verpflichtung)

Die Berechnung der Unterkunftskosten ist für den grundsicherungsberechtigten Personenkreis nach § 42a Abs. 4 SGB XII vorzunehmen, wenn sie vertraglich zur Tragung der Unterkunftskosten verpflichtet sind, entweder als (Mit-)Mietvertragspartner oder mit eigenem Untermietvertrag:

1. Bewohner einer Wohngemeinschaft
2. Volljährige Kinder im Haushalt mindestens eines Elternteils
3. Volljährige Personen im Haushalt ihres volljährigen Kindes
4. Volljährige Personen im Haushalt ihres volljährigen Geschwisterkindes

### 3.2 anzuerkennende angemessene Unterkunftskosten

Wenn die betroffene Person zusammen mit den anderen Personen der Wohngemeinschaft ebenfalls Mietvertragspartner ist, sind seine anteiligen tatsächlichen Mietkosten anzuerkennen, sofern sie die Höchstgrenze des kopfteiligen Anteils an der abstrakt angemessene Bruttokaltmiete für den jeweils entsprechenden Mehrpersonenhaushalt (d.h. für die Wohngemeinschaft) nicht überschreiten. Kopfteilig aufzuteilen sind auch die angemessenen Heizkosten für den entsprechenden Mehrpersonenhaushalt.

*Beispiel: Herr A ist dauerhaft voll erwerbsunfähig und lebt zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung und ist gemeinschaftlich mit diesen Mietvertragspartner. Die Gesamtbruttowarmmiete beträgt 930 €. Sein kopfteiliger Anteil an der tatsächlichen Miete beträgt mtl. 260,00 Nettokaltmiete und 30,00 € Betriebskostenvorauszahlung plus 20,00 Heizkostenvorauszahlung. Die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete für einen Dreipersonenhaushalt beträgt derzeit 562,40 € ( $80 \text{ qm} \times 7,03 \text{ €}$ ). Angemessen sind für Herrn A. maximal  $1/3$  der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete = 187,46 €. Für Herrn A. können maximal 187,46 € als angemessene Bruttokaltmiete als Bedarf anerkannt werden. Zur Prüfung inwieweit die Heizkostenvorauszahlung angemessen ist, ist zunächst die letzte Heizkostenabrechnung zu überprüfen und der kopfteilige angemessene Anteil der Heizkostenvorauszahlung zu berücksichtigen.*

Hat ein Grundsicherungsberechtigter einen eigenen Mietvertrag für bestimmte Räumlichkeiten der Familien- oder Wohngemeinschaftswohnung sowie für die Mitnutzung an

Gemeinschaftswohnfläche (d.h. hat er einen Untermietvertrag), sind die tatsächlichen Mietkosten dieses Vertrages anzuerkennen. Dies ist jedoch begrenzt auf die abstrakt angemessenen Kosten eines Einpersonenhaushalts und gilt auch nur, wenn der vereinbarte Mietzins in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtwohnungsmiete steht.

*Beispiel: der volljährige dauerhaft erwerbsunfähige Paul A. lebt bei seinen Eltern, die Hauptmieter der 120 qm großen Wohnung sind, die aus 5 Zimmern zzgl. KDB besteht. Er hat mit ihnen einen Untermietvertrag abgeschlossen; demnach soll er mtl. 400 € Bruttowarmmiete zzgl. 20 € Stromkosten für die Nutzung seines 12 qm großen Kinderzimmers sowie die gemeinschaftliche Küche, Bad und Wohnzimmernutzung zahlen. Die Eltern zahlen 700 € zuzüglich 100 € Heizkosten an den Vermieter für die gesamte Wohnung. Weil Paul A. die Hälfte der Gesamtkosten der Wohnung zahlen soll aber nur ein Zimmer allein und eins der weiteren 4 Wohnräume mit benutzt, steht seine Untermiete in keinem Verhältnis zu den Gesamtkosten. Von daher ist nur der kopfteilige Anteil an der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete für den 3-Personenhaushalt anzuerkennen zzgl. anteilige angemessene Heizkosten. Die Stromkosten sind aus dem Regelsatz zu begleichen.*

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, gilt § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII entsprechend, d.h. es ist ein Mietsenkungsverfahren einzuleiten und es sind die unangemessenen Kosten längstens bis 6 Monate weiter zur berücksichtigen.

### 3.3 Sonderfall Wohngemeinschaften (Wohnprojekte) von Menschen mit Behinderung

Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen (z.B. Villa Handycap) haben im Verhältnis zu Wohngemeinschaften für Menschen ohne Behinderung einen höheren Flächenbedarf. Dieser erhöhte Flächenbedarf resultiert vor allem aus den Vorgaben der Barrierefreiheit. Hinzu kommen Flächen für Betreuungspersonal oder auch Abstellflächen für Rollstühle, Rollatoren u.ä.

Für Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderungen gelten daher folgende abweichende Angemessenheitsgrenzen:

1 Person mit oder ohne Rollstuhl	50 qm	bis maximal 9,42 € Bruttokaltmiete/qm (7,50 € Nettokaltmiete +1,92 € BK)
jede weitere Person ohne Rollstuhl	28 qm	
jede weitere Person mit Rollstuhl	38 qm	
Fläche für Betreuungspersonal	15 qm	

Ist der Bewohner der Wohngemeinschaft vertraglich verpflichteter (Mit-)Mieter des Wohnprojektes, sind seine tatsächlich kopfteilig anfallenden Kosten der Unterkunft zu übernehmen sofern sie die Höchstgrenze des Anteils an den gesamten angemessenen Unterkunfts-kosten für das Wohnprojekt nicht übersteigen. Maßstab für die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten in Bezug auf Wohnungsgröße und Mietkosten ist also nicht -wie bei sonstigen Wohngemeinschaften- die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete für den jeweils entsprechenden Mehrpersonenhaushalt sondern der kopfteilige Anteil an den o.g. maximal angemessenen Gesamtunterkunfts-kosten des jeweiligen Wohnprojektes. Als Höchstgrenze gelten dabei in der Regel die Werte aus der oben stehenden Tabelle. In begründeten Einzelfällen kann von diesen Werten bei einzelnen Wohnprojekten geringfügig abgewichen werden, um den Erfolg des Projekts nicht zu gefährden. Diese Entscheidung trifft die Amtsleitung.

*Beispiel: Herr A. ist dauerhaft voll erwerbsgemindert und ist (Mit-)Mieter von Räumlichkeiten eines Wohnprojektes für Menschen mit Behinderung. Der Mietvertrag weist bei einer Gesamtwohnfläche für 7 behinderte Menschen, davon 4 Rollstuhlfahrer eine Bruttokaltmiete von 2.120,00 € aus. Jeder der 7 Bewohner hat den Mietvertrag unterschrieben. Für dieses Wohnprojekt errechnet sich die angemessene Bruttokaltmiete wie folgt: angemessene qm= 50qm + 3x38 qm + 3x28 qm + 15qm = 263 qm x 9,42 € = 2.477,46 €. Die tatsächlichen KdU überschreiten die angemessenen KdU nicht. Herr A. erhält seinen kopfteiligen Anteil von 1/7 von 2120,0 € = 302,86 €.*

§ 42 Abs. 4 Satz 2 bleibt für Bewohner von Wohnprojekten, die einen Untermietvertrag haben unberührt, d.h. bei einem Untermietvertrag gelten dann als Höchstgrenze die angemessenen Unterkunfts-kosten für eine Einzelperson.

#### 4. Unterkunftskosten einer sonstigen Unterkunft § 42 a Abs.5 SGB XII

Sonstige Unterkünfte sind besondere Unterbringungsformen, die in der Regel nicht einer längeren oder sogar dauerhaften Unterbringung, sondern nur für einen Überbrückungszeitraum dienen, in denen der Leistungsberechtigte über keine Wohnung verfügt. Darunter fallen vor allem Pensionszimmer, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf Campingplätzen oder Notunterkünfte. Nicht gemeint sind stationäre Einrichtungen, für die § 42 Nr. 4 Buchstabe b SGB XII gilt.

Lebt eine leistungsberechtigte Person allein in einer sonstigen Unterkunft, so werden die tatsächlich anfallenden Unterkunftskosten maximal bis zur Höhe der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Sozialhilfeträgers als Bedarf anerkannt. Derzeit beträgt diese durchschnittliche Warmmiete für eine Einpersonenhaushalt in Wuppertal 372,00 € mtl.

Dabei ist maßgeblich, ob die konkrete Unterkunft für eine Person allein oder mehreren Personen zur Verfügung steht. So kann beispielsweise ein Pensionszimmer nur einer Person als Unterkunft dienen, wenn es sich um ein Einzelzimmer handelt oder zweien bei einem Doppelzimmer, eine Notunterkunft mit mehreren Schlafplätzen aber nur mehreren Personen gemeinsam.

Für die gemeinsame Unterbringung mehrerer Personen (also z.B. in einem Doppelzimmer einer Pension) ergibt sich die Höchstgrenze der Unterkunftskosten aus dem kopfteiligen Anteil, der sich für die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eines regulären Mehrpersonenhaushaltes mit der entsprechenden Bewohnerzahl ergibt.

Im Einzelfall können auch höhere Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden. So können über die anerkannten Unterkunftskosten hinaus zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen, die ansonsten über den Regelbedarf zu decken wären, ebenfalls als Bedarf anerkannt werden (z.B. Stromkosten auf Campingplätzen). Darüber hinaus kann in den Fällen, in denen ein Umzug in eine angemessene Wohnung innerhalb von sechs Monaten absehbar ist oder in denen keine nach Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten angemessene sonstige Unterkunft verfügbar ist, ein höherer Bedarf an Kosten der Unterkunft anerkannt werden.

#### 5. Übergangsregelung § 133 b SGBXII – Bestandsfälle

Für unter 2.1 oder 3.1 genannte Personen, denen bis zum 30.06.17 bereits Kosten der Unterkunft nach § 35 SGB XII anerkannt wurden, nämlich entweder

- kopfteilig (mit Mietvertrag oder ohne Mietvertrag) oder
- mit Untermietvertrag und Kosten der Unterkunft und Heizung unter derzeit 372,00 € (durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushalts am Ort des Sozialhilfeträgers)

gilt § 42a SGB XII nicht. Für diese Fälle ist auch keine Überprüfung ihrer Unterkunftskosten nach § 44 SGB X von Amts wegen vorzunehmen. Die Unterkunftskosten werden weiter wie bisher nach § 35 SGB XII gezahlt und zwar so lange, wie die leistungsberechtigte Person zusammen mit mehreren Personen in der bisherigen selben Wohnung lebt.

In Fällen, in denen bisher keine Kosten der Unterkunft anerkannt wurden, sind Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 42 a Abs. 3 SGB XII sukzessive im Rahmen der Weiterbewilligung von Grundsicherung zu überprüfen/zu gewähren. Dazu sind ggfs. die bestehenden Miet- bzw. Untermietverträge samt der letzten Betriebs- und Heizkostenabrechnung anzufordern.